

Rundschreiben

An : An die Migrationsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
An die Arbeitsmarktbehörden der Kantone sowie der Städte Zürich, Bern, Biel, Thun, Winterthur und Lausanne

Ort, Datum : Bern-Wabern, 10. Dezember 2004

Nr. : 510.115

Zweiter Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung des Personenverkehrs zwischen beiden Staaten

Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens (Vaduzer Konvention)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bundesrat genehmigte am 10. Dezember 2004 den **zweiten Notenaustausch** zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Umsetzung des Liechtensteiner Protokolls betreffend den Personenverkehr im Rahmen der EFTA-Konvention (Vaduzer Konvention).

◆ **Der zweite Notenaustausch regelt die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die im anderen Vertragsstaat neu zugelassen werden, sowie die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausserhalb des Gewerbes (in Liechtenstein reglementierte Berufe).**

◆ **Die definitive Regelung des Personenverkehrs zwischen der Schweiz und Liechtenstein tritt am 1. Januar 2005 in Kraft !**

(Aufgehoben werden damit die Weisungen vom 13. September 2004 zum speziellen Meldeverfahren mit Liechtenstein)

1. Ausgangslage

Am 21. Juni 2001 wurde das Abkommen zur Änderung des EFTA-Übereinkommens zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein in Vaduz unterzeichnet (Vaduzer Konvention). Der Vaduzer Konvention wurde ein separates Protokoll betreffend den Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein beigelegt (Liechtensteiner Protokoll). Dieses Protokoll sah im wesentlichen einen 2-Phasenplan für die weiteren Verhandlungen zwischen beiden Staaten vor. Die erste Phase trat am 1. Juni 2003 in Kraft. Liechtenstein und die Schweiz gewährten ab diesem Zeitpunkt die Gleichstellung der bereits im Land wohnhaften Schweizer mit den übrigen EWR-Staatsangehörigen (sog. EWR-Treatment). Die Schweiz gewährt seit diesem Zeitpunkt die Gleichstellung der in der Schweiz lebenden Liechtensteiner mit den übrigen EU-/EFTA-Staatsangehörigen. Gleichzeitig wurde die Dienstleistungserbringung im Bereich des Gewerbes liberalisiert.

2. Gegenstand des zweiten Notenaustauschs

Die Verhandlungen im Rahmen der Phase 2 wurden nach dem 1. Juni 2003 wieder aufgenommen und konnten mit Schlussprotokoll und Notenaustausch vom 29. Oktober 2004 abgeschlossen werden. Die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen ergibt sich damit aus dem Notenaustausch vom 30. Mai 2003 und **neu** demjenigen vom 29. Oktober 2004.

1. Die Schweiz gewährt Liechtenstein im Rahmen der Phase 2 der Vaduzer Konvention die **volle Freizügigkeit** gemäss Freizügigkeitsabkommen CH/EU.
2. Liechtenstein erklärt sich bereit, aus der Schweiz pro Jahr **12 Personen zur Erwerbstätigkeit** und **5 Personen zur erwerbslosen Wohnsitznahme** zuzulassen.
3. Der Notenaustausch von 1981 (SR 0.142.225.142) wird durch den neuen Notenaustausch vom 29. Oktober 2004 ersetzt.
4. Die bereits in Kraft getretenen Liberalisierungen im Bereich der Dienstleistungen werden in Liechtenstein auch auf die **Bereiche ausserhalb des Gewerbes** ausgedehnt (reglementierte Berufe).
5. Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat (SR 0.142.115.142) gelten weiterhin. Auf eine Totalrevision dieser Vereinbarung wurde vorerst verzichtet.

3. Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Praxis

3.1. Zulassung

Die Schweiz gewährt den Liechtensteiner Staatsangehörigen **ab dem 1. Januar 2005 die volle Freizügigkeit** und damit eine bessere Rechtsstellung als den übrigen EFTA-Staaten Norwegen und Island. Gemäss bisheriger Praxis (Art. 13 Bst. e BVO) sind sie weiterhin von den Höchstzahlen ausgenommen (neu Art. 12 Abs. 4 VEP).

Gemäss Art. 8 der Vereinbarung von 1963 werden weiterhin die **halben fremdenpolizeiliche Gebühren** erhoben.

3.2. Dienstleistungserbringer

Die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wurde bereits im Rahmen der Phase 1 liberalisiert. In der jetzigen Phase 2 wird der Rechtsanspruch auf Dienstleistungserbringung bis zu 90 Arbeitstagen **auch auf die in Liechtenstein reglementierten Berufe** ausgedehnt.

Neu werden die Liechtensteiner Dienstleistungserbringer auch dem allgemeinen **schweizerischen Meldeverfahren** unterstellt. (Das am 1.6.03 eingeführte spezielle Meldeverfahren für Liechtenstein wird damit wieder ausser Kraft gesetzt.)

Von Firmen mit Sitz in einem der beiden Staaten entsandte Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die in den jeweiligen Arbeitsmarkt der Schweiz oder Liechtensteins integriert sind, unterstehen für Tätigkeiten bis zu 90 Arbeitstagen/3 Monaten ebenfalls der Meldepflicht.

3.3. Grenzgänger

Liechtensteinische Grenzgänger, die als Arbeitnehmer eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber ausüben, werden in der Schweiz grundsätzlich wie EU-/EFTA-Staatsangehörige geregelt. Für sie gelten jedoch grundsätzlich weiterhin keine Grenzzonen und sie sind gemäss bisheriger Praxis **weder melde- noch bewilligungspflichtig**, wenn sie **täglich an ihren Wohnort** in Liechtenstein zurückkehren (Stand-Still-Klausel).

Neu können sie jetzt auch **Wochenaufenthalt in der Schweiz** nehmen. In diesem Fall werden sie melde- und bewilligungspflichtig. Sie müssen sich **am Wochenaufenthaltort anmelden** und müssen bei den kantonalen Ausländerbehörden eine **Grenzgängerbewilligung EG/EFTA** beantragen.

Schweizer Grenzgänger in Liechtenstein bleiben wie bisher weder bewilligungs- noch meldepflichtig. Sie müssen aber weiterhin **täglich an ihren Wohnort** in der Schweiz zurückkehren. Der Wochenaufenthalt wird ihnen nicht gewährt.

Selbständige Grenzgänger: Neu kann ein Grenzgänger auch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der selbständige Grenzgänger kann in der Schweiz eine Niederlassung/Zweigniederlassung gründen und wird mit einer **Grenzgängerbewilligung EG/EFTA** geregelt. Er erwirbt damit auch das Recht auf **Wochenaufenthalt** und muss sich bei der Gemeinde zum Wochenaufenthalt anmelden.

Liechtenstein regelt Schweizer Grenzgänger, die in Liechtenstein eine selbständige Tätigkeit ausüben wollen, im Rahmen der „grenzüberschreitenden dauernden Geschäftstätigkeit“ (GDG). Es besteht kein Recht auf Wochenaufenthalt.

3.4. Varia

3.4.1. Lebenspartner

Die Regelung des Zuzugs von Lebenspartnern wurde im Rahmen der Verhandlungen mit Liechtenstein angesprochen, aber nicht explizit geregelt, da dies **nicht** Gegenstand der Vaduzer Konvention ist. Die Regelung beider Staaten ist nicht identisch, aber vergleichbar und wird daher von beiden Seiten als **gleichwertig** beurteilt, da in beiden Ländern für die jeweiligen Staatsangehörigen nach dem geltenden Recht die Möglichkeit besteht, Lebenspartner nicht nur aus den EU-/EFTA-Staaten sondern auch aus Drittstaaten nachzuziehen.

3.4.2. Studenten/Schüler

Liechtensteiner, die in der Schweiz an einer Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten kantonalen Schule eingeschrieben sind, wollen in der Regel ihre Schriften in Liechtenstein behalten, damit sie dort weiterhin das Stimmrecht ausüben können. Sie möchten sich daher in der Schweiz nur als Wochenaufenthalter anmelden. Wir empfehlen den Kantonen diese Fälle im Sinne einer pragmatischen Lösung mittels eines **Einverständnisses** (analog Art. 8 Abs. 2 ANAG) zu regeln. Der Heimatausweis kann demzufolge in Liechtenstein belassen werden.

Bei der Anmeldung als Wochenaufenthalter genügt demnach der Nachweis, dass die Schriften in Liechtenstein deponiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

IMES
Der Stellvertretende Direktor

sig. Dieter W. Grossen

Beilagen:

- Technischer Anhang: Verzeichnis der ZAR-Codes